

AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.378 vom 15. Dezember 2025

AG Verwaltungsgericht, 2025-12-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_verwaltungsgericht_WBE.2024.378

FR: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.378 du 15 décembre 2025

IT: AG_VERWALTUNGSGERICHT WBE.2024.378 del 15 dicembre 2025

Erwägungen

E. 2

Kammer WBE.2024.378 / jr / we ZEMIS [***], N [***]; (E.2022.117) Art. 87 Urteil vom 15. Dezember 2025 Besetzung Verwaltungsrichter Busslinger, Vorsitz Verwaltungsrichter Clavadetscher Verwaltungsrichter Ch. Huber Gerichtsschreiberin Roder Beschwerde- B._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Aarburg führerin 1 Beschwerde- C._____, geboren am tt.mm.jjjj, von Palästina, führer 2 beide vertreten durch Thomas Biedermann, Rechtsanwalt, Wiesenstrasse 1, Postfach, 4901 Langenthal gegen Amt für Migration und Integration Kanton Aargau, Rechtsdienst, Bahnhofplatz 3C, 5001 Aarau Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Familiennachzug; Bundesgerichtsentscheid 2C_150/2024 vom 25. September 2024 (BGE 151 II 237) betreffend Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.140 vom 29. Januar 2024 Entscheid des Amtes für Migration und Integration vom 23. März 2023

- 2 - Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten: A. Der Beschwerdeführer 2 reiste am 16. März 2001 in die Schweiz ein und stellte am 30. März 2001 in Altstätten ein Asylgesuch (Akten des Amtes für Migration und Integration im Verfahren WBE.2023.140 [MI-act.] 188). Am

E. 4

November 2002 heiratete er die im Libanon geborene Beschwerde- führerin 1 (MI-act. 722 ff.), die damals in der Schweiz aufenthaltsberechtigt war und heute das Schweizer Bürgerrecht besitzt, worauf ihm im Kanton St. Gallen im Rahmen des Familiennachzugs eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Aus der Ehe gingen fünf Kinder (geb. tt.mm. 2003, tt.mm. 2004, tt.mm. 2006, tt.mm. 2011 und tt.mm. 2020) hervor, welche ebenfalls über das Schweizer Bürgerrecht verfügen (MI-act. 722 ff.). Per 1. September 2008 zog der Beschwerdeführer 2 mit seiner Familie in den Kanton Aargau (MI-act. 730), wo ihm am 16. September 2008 im Rahmen des Kantonswechsels eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wurde. Die Aufenthaltsbewilligung wurde letztmals am 27. Oktober 2016 bis zum 30. November 2017 verlängert (MI-act. 12, 21, 88, 101, 162, 177, 181, 249, 284). Nachdem der Beschwerdeführer 2 am 27. Februar 2003 sein Asylgesuch zurückgezogen hatte und das Asylverfahren am 28. Februar 2003 als gegenstandslos geworden abgeschrieben worden war (MI-act. 189), ersuchte er am 25. Oktober 2011 das damalige Bundesamt für Migration (BFM; heute Staatssekretariat für Migration [SEM]) um Wiederaufnahme des Asylverfahrens. Das Asylgesuch wurde mit Entscheid vom 8. Juni 2015 mangels Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers 2 abgewiesen (MI-act. 187 ff.). Der Beschwerdeführer 2 wurde in der Schweiz wie folgt strafrechtlich verurteilt: - Das Bezirksamt Brugg sprach ihn mit Strafbefehl vom 20. April 2010 der fahrlässigen

Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über Waffen, Waffenzubehör und Munition vom 20. Juni 1997 (Waffengesetz, WG; SR 514.54), begangen am 15. März 2010 durch Tragen eines einhändig bedienbaren Messers, schuldig und bestrafte ihn mit einer Busse von Fr. 100.00 (MI-act. 22 f.). - Die Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn verurteilte ihn mit Strafbefehl vom 11. Dezember 2015 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) durch Anstiftung zur Förderung der rechtswidrigen Einreise und des rechtswidrigen Aufenthalts, begangen Anfang/Mitte Januar 2015, mit einer bedingt vollziehbaren

- 3 - Geldstrafe von 40 Tagessätzen à Fr. 30.00, unter Ansetzung einer Probezeit von zwei Jahren (MI-act. 250 f.). Mit Schreiben vom 17. November 2015 teilten die Sozialen Dienste Q._____ dem Amt für Migration und Integration Kanton Aargau (MIKA) mit, dass der Beschwerdeführer 2 und seine Familie bis zu diesem Zeitpunkt Sozialhilfeleistungen im Umfang von Fr. 310'711.65 bezogen hatten (MI-act. 206, 220 ff.). Am 27. Oktober 2016 wurde der Beschwerdeführer 2 vom MIKA zur Erfassung der biometrischen Daten für den Ausländerausweis aufgeboten. Nachdem er dieser Aufforderung keine Folge geleistet hatte, wurde er mit Schreiben des MIKA vom 2. Dezember 2016 gemahnt, innert zehn Tagen einen Termin zu vereinbaren. Am 6. Dezember 2016 teilte seine Ehefrau dem MIKA telefonisch mit, der Beschwerdeführer 2 sei am 16. Juni 2016 aus der Schweiz ausgereist, befinde sich wegen eines Gerichtsprozesses in Deutschland und werde gegen Ende Januar 2017 wieder einreisen (MI-act. 285 f.). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 in Deutschland führte mit Fax-Eingabe vom 13. Dezember 2016 aus, der Beschwerdeführer 2 müsse sich ab dem 15. Dezember 2016 in Dortmund in einem Strafverfahren vor Gericht verantworten. Da die Teilnahme verpflichtend sei, sei er derzeit an der Ausreise gehindert. Diesem Schreiben war ein Gesuch des Beschwerdeführers 2 vom 12. Dezember 2016 um Zusicherung der Wiedereinreise beigelegt (MI-act. 287 ff.). Das MIKA lehnte die Zusicherung der Wiedereinreise mit Schreiben vom 14. Dezember 2016 ab (MI-act. 290 f.). Auf schriftliche Nachfrage des MIKA vom 14. Februar 2017 (MI-act. 295) teilte der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 in Deutschland mit Schreiben vom 6. März 2017 mit, dass das Gericht am 2. Februar 2017 ein Urteil gesprochen habe, welches aber in schriftlicher Form noch nicht vorliege. Am Tag der Urteilsverkündung sei der Beschwerdeführer 2 aus der Haft entlassen worden und umgehend in die Schweiz zurückgekehrt (MI-act. 298). Die Auslandsanfrage des MIKA vom 14. Februar 2017 beim Schweizerischen Strafregister (MI-act. 293) ergab, dass betreffend den Beschwerdeführer 2 im deutschen Zentralregister keine Eintragung vorhanden sei (MI-act. 296 f.). Die Ehefrau des Beschwerdeführers 2 erklärte am 31. März 2017 anlässlich eines Telefongesprächs gegenüber dem MIKA, dass der Beschwerdeführer 2 nie verurteilt worden sei und alles ein Missverständnis sei (MI-act. 301). Der Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 in Deutschland teilte dem MIKA mit E-Mail vom 1. April 2017 mit, dass es kein Urteil unter dem Namen "C._____" gebe und geben werde (MI-act. 302). Hierauf forderte das MIKA den Beschwerdeführer 2 mit Schreiben vom 3. April 2017 auf, sämtliche Unterlagen betreffend das Strafverfahren in

- 4 - Deutschland einzureichen (MI-act. 304 f.). Der am 3. April 2017 für das migrationsrechtliche Verfahren beigezogene Rechtsvertreter des Beschwerdeführers 2 in der Schweiz erklärte mit Eingabe vom 24. April 2017, dass es in Deutschland kein Urteil bezüglich des Beschwerdeführers 2 gebe und dieser auch keine Unterlagen bezüglich eines

Strafverfahrens besitze (MI-act. 308). Mit Eingabe seines Rechtsvertreters vom 29. Mai 2017 liess der Beschwerdeführer 2 das Gesuch vom 10. Mai 2017 um Bewilligung des Familiennachzugs zu seiner Ehefrau und seinen vier Kindern einreichen und erklären, dass das Strafverfahren, in welches er in Deutschland verwickelt gewesen sei, offenbar auf einem Missverständnis beruht habe. Es bestehe kein Urteil oder Dokument, in welchem er erwähnt werde. Aus einem Strafregisterauszug aus der Schweiz und aus Deutschland werde sich ergeben, dass er nicht gegen die öffentliche Ordnung und Sicherheit verstossen habe (MI-act. 315 ff.). Am 30. Mai 2017 forderte das MIKA erneut einen Strafregisterauszug aus Deutschland an (MI-act. 320). In der Auskunft aus dem deutschen Zentralregister vom 6. Juni 2017 wurde abermals festgehalten, dass betreffend den Beschwerdeführer 2 keine Eintragung vorhanden sei (act. 324). Hierauf forderte das MIKA den Beschwerdeführer 2 mit Schreiben vom 19. Juni 2017 unter Hinweis auf seine Mitwirkungspflicht auf, bei seinem deutschen Anwalt sämtliche Akten und eine ausführliche Stellungnahme zu den Vorgängen im Jahr 2016 einzuholen und dem MIKA einzureichen (MI-act. 325). Der Beschwerdeführer 2 liess dem MIKA mit Schreiben seines Rechtsvertreters vom 17. Juli 2017 mitteilen, er sei bereit, einen Strafregisterauszug aus der Schweiz und aus Deutschland einzureichen. Sodann erklärte sein Rechtsvertreter erneut, dass über den Beschwerdeführer 2 in Deutschland keine Akten existierten und es deshalb weder ihm noch dem deutschen Rechtsanwalt möglich sei, diesbezügliche Unterlagen einzureichen (MI-act. 328). Aufgrund der Auslandsanfrage des MIKA vom 11. Januar 2018 erteilte das deutsche Bundesamt für Justiz am 17. Januar 2018 die Auskunft, dass betreffend den Beschwerdeführer 2 unter dem Aliasnamen "D. _____" folgende drei Verurteilungen im Zentralregister verzeichnet sind (MI-act. 336 ff.): - Am 23. Dezember 1997 wurde der Beschwerdeführer 2 vom Amtsgericht Borken wegen Zuwiderhandlung gegen eine räumliche Aufenthaltsbeschränkung in neun Fällen zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen à DEM 10.00 verurteilt. - Mit Urteil vom 15. Mai 1998 bestrafte das Landgericht Essen den Beschwerdeführer 2 wegen unerlaubten Handelns mit Kokain in nicht

- 5 - geringer Menge in Tateinheit mit schwerem Raub mit einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren. - Das Landgericht Dortmund verurteilte den Beschwerdeführer 2 am 2. Februar 2017 wegen gefährlicher Körperverletzung, begangen am 19. Juli 2010, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren (Bewährungszeit bis 9. Februar 2020). Mit Verfügung vom 11. Juni 2018 stellte das MIKA fest, dass die Aufenthaltsbewilligung des Beschwerdeführers 2 erloschen sei. Sodann lehnte es den Familiennachzug des Beschwerdeführers 2 ab und wies den Beschwerdeführer 2 aus der Schweiz weg. Die Ausreisefrist wurde auf spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Verfügung angesetzt (MI-act. 348 ff.). Mit Einspracheentscheid des Rechtsdiensts des MIKA vom 31. Oktober 2018 (MI-act. 400 ff.) und Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2018.438 vom 6. Mai 2019 (MI-act. 472 ff.) wurden die dagegen erhobenen kantonalen Rechtsmittel abgewiesen. Das Bundesgericht trat auf die anschliessend eingereichte Beschwerde mit Urteil 2C_542/2019 vom 12. Juni 2019 nicht ein (MI-act. 513 ff.). Am 1. Juli 2019 reichte der Beschwerdeführer 2 ein weiteres Asylgesuch ein. Auf dieses Mehrfachgesuch trat das SEM am 24. Juli 2019 nicht ein und wies den Beschwerdeführer 2 aus der Schweiz weg. Der Kanton Aargau wurde mit dem Vollzug der Wegweisung beauftragt (MI-act. 527 ff.). Die Verfügung erwuchs am 31. Juli 2019 in Rechtskraft (MI-act. 546). Mit Schreiben des MIKA vom 9. August 2019 wurde der Beschwerdeführer 2 aufgefordert, die Schweiz umgehend zu verlassen (MI-act. 544). Dieser Aufforderung leistete er keine Folge. Mit

Verfügung des SEM vom 17. September 2019 wurde das Gesuch des Beschwerdeführers 2 um Anerkennung der Staatenlosigkeit vom 27. August 2019 abgelehnt, da davon ausgegangen werden könne, dass der Beschwerdeführer 2 jordanischer Staatsangehöriger sei und somit bereits aus diesem Grund nicht als Staatenloser anerkannt werden könne. Auch aus seiner angeblich palästinensischen Abstammung könne er nichts zu seinen Gunsten ableiten (MI-act. 559 ff.). Anlässlich der Hausdurchsuchung vom 18. Dezember 2019 konnten beim Beschwerdeführer 2 israelische Reisedokumente und ein jordanisches Dokument sichergestellt werden (MI-act. 605 ff.). Das SEM ersuchte daraufhin mit Schreiben vom 18. September 2020 bei der palästinensischen Mission in Bern um Ausstellung eines Reisedokuments (MI-act. 623 f.). Am 28. September 2021 wurde der Beschwerdeführer 2 als palästinensischer Staatsbürger anerkannt und darauf hingewiesen, dass er über einen bis

E. 4.1

Zu prüfen ist weiter, ob die Nichterteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer 2 zwecks Verbleibs bei seiner Schweizer Ehefrau und den gemeinsamen Kindern und die Wegweisung des Beschwerdeführers 2 auch heute noch vor Art. 8 EMRK standhalten.

- 16 -

E. 4.2.1

Selbst wenn ein Eingriff in das durch Art. 8 Ziff. 1 EMRK geschützte Privat- und Familienleben bejaht wird, ist ein solcher gemäss Art. 8 Ziff. 2 EMRK zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und eine Massnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung oder zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und Moral sowie der Rechte und Freiheiten anderer notwendig erscheint. Bei der Interessenabwägung im Rahmen von Art. 8 Ziff. 2 EMRK sind – ebenso wie bei Art. 96 AIG – die Schwere des begangenen Delikts, der seit der Tat vergangene Zeitraum, das Verhalten des Ausländers während dieser Periode, die Auswirkungen auf die primär betroffene Person sowie deren familiäre Situation zu berücksichtigen. Von Bedeutung sind auch die Nachteile, die dem Ehepartner oder den Kindern erwachsen würden, müssten sie dem Betroffenen in dessen Heimat folgen (BGE 135 II 377, Erw. 4.3 mit Hinweisen).

E. 4.2.2

Offensichtlich ist, dass es der Beschwerdeführerin 1 und den beiden älteren minderjährigen Kindern des Beschwerdeführers 2 nicht (ohne weiteres) zumutbar ist, mit dem Beschwerdeführer 2 nach Palästina auszureisen. Unter diesen Umständen wird durch die Verweigerung der Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers 2 das geschützte Familienleben tangiert. Dieser Eingriff ist vorliegend jedoch immer noch durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (siehe vorne Erw. II/3.5). Der Beschwerdeführer 2 hält sich zwar seit ca. 16 anrechenbaren Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz auf (vgl. zur Berechnung der anrechenbaren Aufenthaltsdauer Urteil des Verwaltungsgerichts WBE.2023.140 vom 29. Januar 2024, Erw. II/6.3.2.3). Seine Integration in der Schweiz während dieser Zeit ist aber als mangelhaft zu bewerten, so dass trotz der deutlich über zehnjährigen Aufenthaltsdauer mehr als fraglich erscheint, ob eine aufenthaltsbeendende Massnahme sein geschütztes

Privatleben tangiert. Selbst wenn aber ein Eingriff in das Privatleben vorliegen sollte, wäre auch dieser durch ein überwiegendes öffentliches Interesse gerechtfertigt (siehe vorne Erw. II/3.5). Ein Verstoss gegen Art. 8 EMRK liegt damit weder hinsichtlich des geschützten Familienlebens noch hinsichtlich des geschützten Privatlebens des Beschwerdeführers 2 vor. Dies umso weniger als für den Beschwerdeführer 2, wie nachfolgend aufzuzeigen ist, eine vorläufige Aufnahme zu beantragen ist.

- 17 -

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung im Rahmen des Familiennachzugs als rechtmässig. Dass dem Beschwerdeführer 2 gestützt auf eine andere Rechtsgrundlage eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden kann, ist nicht ersichtlich. Damit ist auch die durch das MIKA verfügte Wegweisung nicht zu beanstanden. Zu klären bleibt einzig, ob die Voraussetzungen einer vorläufigen Aufnahme erfüllt sind und diese beim SEM zu beantragen ist.

E. 6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 1 AIG verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist. Die vorläufige Aufnahme nach Art. 83 Abs. 2 AIG (Unmöglichkeit des Vollzugs) und Abs. 4 (Unzumutbarkeit des Vollzugs) wird nicht verfügt, wenn die weggewiesene Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im In- oder Ausland verurteilt wurde (Art. 83 Abs. 7 lit. a AIG). Trotz längerfristiger Freiheitsstrafe kann eine vorläufige Aufnahme gemäss dem Wortlaut von Art. 83 AIG damit nur dann verfügt werden, wenn der Vollzug der Wegweisung unzulässig ist.

E. 6.2

Nachdem der Beschwerdeführer 2 zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe im Ausland verurteilt wurde (siehe vorne lit. A), steht eine vorläufige Aufnahme grundsätzlich nur dann zur Diskussion, wenn sich der Vollzug der Wegweisung als unzulässig erweist.

E. 6.3

Gemäss Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug der Wegweisung unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder in einen Drittstaat entgegenstehen. Völkerrechtliche Verpflichtungen ergeben sich dabei, soweit hier von Bedeutung, insbesondere aus Art. 3 EMRK, welcher ausnahmslos auf alle ausländischen Personen Anwendung findet. Art. 3 EMRK besagt, dass niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden darf. Hierzu hielt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) im Urteil Nr. 8319/07 und Nr. 11449/07 in Sachen Sulfi und Elmi gegen Vereinigtes Königreich vom 28. Juni 2011 bezüglich der Sicherheits- und Menschenrechtslage in Mogadischu/Somalia fest, dass aufgrund einer extremen Situation von allgemeiner und verbreiteter Gewalt für jede in der betreffenden Region wohnhafte Person eine ernste Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK gegeben sei (vgl. MARC SPESCHA, in:

- 18 - Spescha/Zünd/Bolzli/Hruschka/de Weck [Hrsg.], Kommentar Migrationsrecht, 5. Aufl. 2019, N. 12 zu Art. 83 AIG).

E. 6.4

Dass in Palästina und insbesondere Gaza, von wo der Beschwerdeführer 2 ursprünglich stammt und wo er einige Jahre gelebt hat, aufgrund der aktuellen politischen Spannungen und der massiven militärischen Intervention Israels eine extreme Situation von allgemeiner und verbreiteter Gewalt herrscht, ist gerichtsnotorisch und bedarf keiner weiteren Ausführungen (vgl. BGE 151 II 237, Erw. 4.3.3). Auch das SEM führt in seinem Schreiben vom 14. Januar 2025 aus, aufgrund der aktuellen Lage könne weder eine freiwillige noch eine zwangsweise Rückkehr nach Gaza organisiert werden. Unter diesen Umständen erweist sich der Wegweisungsvollzug als unzulässig im Sinne von Art. 83 Abs. 3 AIG, weshalb das MIKA anzuweisen ist, dem SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers 2 zu beantragen.

E. 7

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Anspruch der Beschwerdeführenden auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an den Beschwerdeführer 2 erloschen ist, keine andere Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung ersichtlich ist und die Verweigerung der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers 2 aufgrund eines nach wie vor überwiegenden öffentlichen Interesses recht- und verhältnismässig sind. Aufgrund der in Palästina herrschenden allgemeinen und verbreiteten Gewalt erweist sich der Vollzug der Wegweisung jedoch als unzulässig, weshalb dem SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers 2 zu beantragen ist.

E. 8

8.1.) Die Beschwerdeführenden beantragen mit ihrer Beschwerde, ihnen sei für das Einsprache- und das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihr Anwalt sei als unentgeltlicher Rechtsvertreter einzusetzen (Verfahrensanträge 4 und 5). Gemäss § 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 1 VRPG befreit die zuständige Behörde natürliche Personen auf Gesuch von der Kosten- und Vorschusspflicht, wenn die Partei ihre Bedürftigkeit nachweist und das Begehren nicht aussichtslos erscheint. Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei eine unentgeltliche Rechtsvertretung bestellt werden, wenn es die Schwere einer Massnahme oder die Rechtslage rechtfertigt und die Vertretung zur gehörigen Wahrung der Interessen der Partei notwendig ist (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 2 VRPG). Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechts (§ 2 Abs. 1 EGAR i.V.m. § 34 Abs. 3 VRPG).

- 19 -

E. 8.2

Bedürftigkeit liegt vor, wenn eine Partei ausser Stande ist, neben dem notwendigen Lebensunterhalt für sich und ihre Familie für Gerichts- und notwendige Anwaltskosten aufzukommen (zum Ganzen RÜEGG/RÜEGG, in: Spühler/Tenchio/Infanger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 4. Aufl. 2024, N. 4 zu Art. 117 ZPO mit weiteren Hinweisen). Aussichtslos sind Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde (BGE 122 I 267, Erw. 2b). Die Erfolgsaussichten beurteilen sich dabei im Zeitpunkt der

Gesuchseinreichung; steht aber fest, dass die gesuchstellende Partei im Zeitpunkt des Entscheides nicht mehr bedürftig ist, kann auf diese Verhältnisse abgestellt werden (RÜEGG/RÜEGG, a.a.O., N. 4 zu Art. 117 ZPO mit weiteren Hinweisen).

E. 8.3

Die Vorinstanz lehnte das Gesuch der Beschwerdeführenden um unentgeltliche Rechtspflege und -verbeiständung für das Einspracheverfahren trotz erwiesener Bedürftigkeit ab, weil sie die gestellten Begehren als aussichtslos bewertete (VwG1-act. 17 f.). Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, waren die Begehren der Beschwerdeführenden nicht aussichtslos. Die Beschwerde ist auch in diesem Punkt gutzuheissen. In Anwendung von § 49 VRPG ist den Beschwerdeführenden deshalb nachträglich die unentgeltliche Rechtspflege für das abgeschlossene vorinstanzliche Verfahren zu gewähren und ihr Vertreter, Thomas Biedermann, Rechtsanwalt, Langenthal, ist rückwirkend zum unentgeltlichen Rechtsvertreter für das Einspracheverfahren zu bestellen. Die Festsetzung der Entschädigung des unentgeltlichen Rechtsvertreters hat aufgrund einer Honorarrechnung durch die Vorinstanz zu erfolgen. Der Rechtsvertreter ist deshalb aufzufordern, der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das Einspracheverfahren einzureichen.

E. 9

Zusammenfassend ist die Beschwerde insofern teilweise gutzuheissen, als dass dem SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers 2 zu beantragen und den Beschwerdeführenden für das vorinstanzliche Verfahren nachträglich die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren und ihnen Rechtsanwalt Biedermann als unentgeltlicher Rechtsvertreter beizuordnen ist.

- 20 - III. 1. Gemäss § 31 Abs. 2 VRPG werden die Verfahrenskosten in der Regel nach Massgabe des Unterliegens und Obsiegens auf die Parteien verlegt. Gleiches gilt gemäss § 32 Abs. 2 VRPG für die Parteikosten. 2. Bei diesem Verfahrensausgang obsiegen die Beschwerdeführenden. Die Verfahrenskosten sind auf die Staatskasse zu nehmen (§ 31 Abs. 2 VRPG). 3. Als unterliegende Partei hat das MIKA den Beschwerdeführenden die Parteikosten für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht zu ersetzen (§ 32 Abs. 2 VRPG). Die Festsetzung der Höhe der Parteientschädigung richtet sich nach dem Dekret über die Entschädigung der Anwälte vom 10. November 1987 (Anwaltstarif, AnwT; SAR 291.150). Migrationsrechtliche Verfahren sind sogenannte nicht vermögensrechtliche Streitigkeiten. Die Parteientschädigung setzt sich damit zusammen aus einer Grundentschädigung zwischen Fr. 1'210.00 und Fr. 14'740.00 (§ 8a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 1 lit. b AnwT) sowie den Zu- und Abschlägen (§§ 6–8 AnwT). Innerhalb dieses Rahmens ist die Grundentschädigung nach dem mutmasslichen Aufwand des Anwaltes bzw. der Anwältin sowie nach der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falles festzusetzen (§ 3 Abs. 1 lit. b AnwT). Durch die tarifgemässe Entschädigung sind die in einem Verfahren notwendigen und entsprechend der Bedeutung der Sache üblichen Leistungen des Anwaltes bzw. der Anwältin einschliesslich der üblichen Vergleichsbemühungen abgegolten (§ 2 Abs. 1 AnwT). Die Entschädigung ist als Gesamtbetrag festzusetzen. Auslagen und Mehrwertsteuer sind darin enthalten (§ 8c AnwT). Nachdem neben der Beschwerde keine weitere Eingabe notwendig war und auch keine Verhandlung durchgeführt wurde, rechtfertigt es sich, die Entschädigung auf Fr. 4'500.00 (inkl. Auslagen und MwSt.) festzusetzen. Das MIKA ist dementsprechend anzuweisen, den Beschwerdeführenden die

Parteikosten in besagter Höhe zu ersetzen. Das Verwaltungsgericht erkennt: 1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der vorinstanzliche Einspracheentscheid vom 23. März 2023 aufgehoben. Das MIKA wird angewiesen, dem SEM die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers 2 zu

- 21 - beantragen, unter Beilegung des vorliegenden Entscheids. Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen. 2. Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten des Verfahrens WBE.2023.140 und des vorliegenden Verfahrens gehen zu Lasten des Kantons. 3. Das MIKA wird angewiesen, den Beschwerdeführenden die vor Verwaltungsgericht für das Verfahren WBE.2023.140 entstandenen Parteikosten in Höhe von Fr. 4'500.00 zu ersetzen. 4. Den Beschwerdeführenden wird nachträglich die unentgeltliche Rechtspflege für das Einspracheverfahren gewährt und ihr Rechtsvertreter, Thomas Biedermann, Rechtsanwalt, Langenthal, rückwirkend zum unentgeltlichen Rechtsvertreter für das Einspracheverfahren bestellt. 5. Der Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden wird aufgefordert, der Vorinstanz eine detaillierte Rechnung für das Einspracheverfahren einzureichen. 6. Die Vorinstanz wird angewiesen, dem unentgeltlichen Rechtsvertreter der Beschwerdeführenden nach Rechtskraft für das Einspracheverfahren die noch festzusetzenden Parteikosten zu ersetzen. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt späterer Nachzahlung gemäss Art. 123 ZPO. 7. Die Obergerichtskasse wird angewiesen, Rechtsanwalt Thomas Biedermann für das bundesgerichtliche Verfahren mit Fr. 2'500.00 zu entschädigen. Zustellung an: die Beschwerdeführenden (Vertreter) die Vorinstanz (mit Rückschein) Mitteilung an: die Obergerichtskasse

- 22 - Rechtsmittelbelehrung Migrationsrechtliche Entscheide können wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert 30 Tagen seit der Zustellung mit Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden, soweit nicht eine Ausnahme im Sinne von Art. 83 lit. c des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) vorliegt. Die Frist steht still vom 7. Tag vor bis und mit 7. Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August und vom 18. Dezember bis und mit 2. Januar. Das Bundesgericht tritt auf Beschwerden nicht ein, wenn weder das Bundesrecht noch das Völkerrecht einen Anspruch auf die in Frage stehende Bewilligung einräumt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_694/2008 vom 25. September 2008). In allen anderen Fällen können migrationsrechtliche Entscheide wegen Verletzung von verfassungsmässigen Rechten innert 30 Tagen seit Zustellung mit der subsidiären Verfassungsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. BGG bzw. Art. 113 ff. BGG). Aarau, 15. Dezember 2025 Verwaltungsgericht des Kantons Aargau 2. Kammer Vorsitz:
Gerichtsschreiberin: Busslinger Roder

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.